

Sonn- und Feiertagsschutz

Allgemeines:

Nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 Grundgesetz bleiben Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Der Bayerische Gesetzgeber ist der Verpflichtung aus dieser verfassungsrechtlichen Institutsgarantie durch Erlass des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage nachgekommen.

Danach sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit aufgrund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes treten weitere Verbote hinzu. An den in Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz festgesetzten stillen Tagen sind weitere Beschränkungen zu beachten, die den ernsten Charakter dieser Tage wahren sollen.

Ausnahmen vom Arbeitsverbot:

Die Schutzbestimmungen der Sonn- und Feiertage gelten nicht

1. für den Betrieb der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen;
2. für Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln, soweit sie zur Weiterfahrt erforderlich sind.
3. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstands erforderlich sind,
4. für leichtere Arbeiten in Gärten, die von Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.
5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag - ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.

Weitere Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Marktfestsetzungen durch die Kommunen nach § 69 der Gewerbeordnung sowie aufgrund von Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Darüber hinaus können die Gemeinden nach Art. 5 Feiertagsgesetz aus wichtigen Gründen im Einzelfall Befreiungen erteilen, nicht jedoch am Karfreitag (Art. 5 Feiertagsgesetz).

Rechtsprechung:

Zu den Arbeitsverboten an Sonn- und Feiertagen ist eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen. Folgende Tätigkeiten wurden als verboten eingestuft:

- Flohmarkt (wenn es um die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen geht)
Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11.05.1992, Gewerbe-
archiv 1992, 356
- Videothek (Vermieten oder Verleihen von Videokassetten)
Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2000, Gewerbe-
archiv 2001, 135, Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 11.07.2002, Gewerbe-
archiv 2003, 303
- Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (an einer viel befahrenen Bundes-
straße),
Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 05.06.1990, Gewerbe-archiv 1991, 319
- Esoterik-Spezialmarkt
Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 05.11.1997, Gewerbe-archiv 1998, 115
- Schallplattenbörse
Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 02.05.1996 NVwZ 1997, 225
- Frisör-Seminare zur Aus- und Fortbildung
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.03.1992, Gewerbe-archiv
1993, 16
- Immobilienberatung
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 17.11.1988, Gewerbe-archiv 1989, 308
- Münz-Waschsalon
Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.03.1989

Folgende Tätigkeiten wurden dagegen in der Rechtsprechung als zulässig angesehen:

- Christbaumverkauf, Bayer. Oberstes Landesgericht, Bayer. Verwaltungsblätter 1989, 624
- Bräunungsstudio, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.08.1992
- Sonnenstudio, Oberlandesgericht Hamm vom 16.02.1989, NJW 1989, 2478

Stille Tage

Neben den Arbeitsverboten an Sonn- und Feiertagen regelt Art. 3 des Bayer. Feiertagsgesetzes auch Tätigkeiten an sogenannten stillen Tagen.

Stille Tage sind:

- Aschermittwoch
- Gründonnerstag
- Karfreitag
- Karsamstag
- Allerheiligen
- 2. Sonntag vor dem 1. Advent als Volkstrauertag
- Totensonntag
- Buß- und Betttag
- Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr).

An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag.

Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Von Unterhaltungsveranstaltungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz ist auszugehen, wenn diese eindeutig Vergnügungs- oder Unterhaltungscharakter haben.

Rechtsprechung:

Zur Zulässigkeit von stillen Tagen ist eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen. Folgende Veranstaltungen sind als unzulässig an stillen Tagen eingestuft worden:

- Berufssportveranstaltungen
- Pop-Konzerte
- Zirkusveranstaltungen
- Volksfeste
- Theater- und Filmvorführungen
- Betrieb von Kart-Bahnen
- Spielhallen
- Kegelbahnen
- Striptease
- Porno-Filme
- Preis-Schafkopfen
- Kabarett
- Weihnachtsmarkt
- Musikautomaten.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Rechtsstand: Dezember 2010